
09/2023

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

02.08.2023

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 01. August 2023	2

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 01. August 2023

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 sowie unter Hinweis auf § 72 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) und auf der Grundlage der Rahmenordnung für Promotionsverfahren (PromRahmenO) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 05. Oktober 2017 gibt sich die Fakultät 6 – Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung folgende Promotionsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Promotionsgremien und Zuständigkeit	2
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Zulassungsprüfung	4
§ 6 Anmeldung der Promotionsabsicht, Annahme als Doktorand oder Doktorand	4
§ 7 Promotionsvereinbarung und Betreuung	5
§ 8 Dissertation	6
§ 9 Anforderungen an eine kumulative Dissertation	6
§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 11 Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter	7
§ 12 Begutachtung der Dissertation	8
§ 13 Disputation und Prädikate	9
§ 14 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens	9
§ 15 Promotionsurkunde	10
§ 16 Veröffentlichung	10
§ 17 Kooperative Promotionsverfahren	11
§ 18 Binationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren	11
§ 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde	12

§ 20 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	13
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	13
Anlage 1: Muster Promotionsvereinbarung	14
Anlage 2: Muster Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin	17
Anlage 3: Muster Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	18
Anlage 4: Muster Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	19
Anlage 5: Muster Titelblatt	20
Anlage 6: Muster Protokoll über die Disputation im Promotionsverfahren	21

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt. ³Die Dissertation muss nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet und abgefasst sein und einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand darstellen. ⁴Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) ¹Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht folgende Doktorgrade:

- Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

²Andere Doktorgrade können in Kooperation mit anderen Fakultäten der BTU oder mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen verliehen werden.

(3) Als Auszeichnung für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet kann die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung die Verleihung eines Grades nach Abs. 2 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) vornehmen (§ 19).

§ 2 Promotionsgremien und Zuständigkeit

(1) Der Fakultät obliegen alle Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit Promoti-

onsverfahren und Verfahren zur Verleihung von Ehrendoktorwürden.

(2) ¹Für die Beratung in allgemeinen Fragen des Promotionsrechts und für die Begleitung aller Promotionsverfahren wählt die Fakultät aus dem Kreis ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des promovierten akademischen Personals einen Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss besteht mindestens aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden. ³Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der Amtszeit des Fakultätsrates.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist im Rahmen von Promotionsverfahren zu beteiligen und insbesondere zuständig für die Prüfung der allgemeinen und individuellen Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden. ²Er bereitet die entsprechenden Entscheidungen des Fakultätsrats vor. ³Darüber hinaus prüft er in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der jeweiligen Dissertation für jedes Promotionsverfahren der Fakultät die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission, insbesondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) ¹Die Promotionskommission wird durch die Fakultät eingesetzt und führt das Promotionsverfahren durch. ²Sie bewertet die Dissertationsleistung und nimmt die mündliche Prüfung ab. ³Nach der Abnahme der Prüfungsleistungen legt sie das Prädikat fest und erteilt den Druckreifevermerk für die Veröffentlichung der Dissertation. ⁴Die Amtszeit der Promotionskommission endet mit der Übergabe der Doktorurkunde durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. ²Master-Abschlüsse, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule erworben wurden, berechtigen grundsätzlich und unter den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion. ³Vergleichbare, an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erlangte Hochschulabschlüsse

(Diplom, Magister oder Staatsexamen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit berechnen ebenfalls zur Promotion. ⁴Sofern der angestrebte Doktorgrad nach Feststellung des Fakultätsrates fachlich nicht dem absolvierten Hochschulabschluss entspricht, können zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen (Eignungsfeststellungsverfahren) zur Auflage gemacht werden.

(2) ¹Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Hochschulabschlüsse können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein den Abschlüssen in Abs. 1 gleichwertiges Hochschulstudium absolviert haben. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und die Lissabon-Konvention maßgebend. ³Soweit nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit getroffen werden kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK zu hören. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird abschließend vom Fakultätsrat vorgenommen.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einem besonders qualifizierten Abschluss in einem in- oder ausländischen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einem nicht-universitären Hochschulstudiengang können zur Promotion zugelassen werden, sofern parallel zur Promotion der Master-Grad in dem Fachgebiet erworben wird, dem die Promotionsabsicht zuzuordnen ist.

(2) ¹Ein besonders qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungen zum Bachelor-Grad mit einer Abschlussnote von nicht schlechter als 1,3 abgeschlossen hat, oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 5 Prozent des Abschlussjahrganges in ihrem oder seinem Studienfach an ihrer oder seiner Herkunftshochschule gehört.

²Der Nachweis des besonders qualifizierten Abschlusses obliegt jeweils der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann festlegen, dass für den Nachweis eine schriftliche oder mündliche Prüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) zu absolvieren ist. ²Die Prüfungsinhalte müssen sich auf die wissenschaftliche Fragestellung der Fachgebiete der Fakultät im Allgemeinen sowie das vorgeschlagene Promotionsthema im Besonderen beziehen. ³Der Nachweis der Eignung ist erbracht, wenn die Leistungen bzw. Prüfungen erfolgreich absolviert wurden. ⁴Die Feststellung der Eignung erfolgt durch den Promotionsausschuss nach § 2 Abs. 3 Satz 1.

§ 5 Zulassungsprüfung

¹In den Fällen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Prüfungen vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. ²Die Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 6 Anmeldung der Promotionsabsicht, Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Die Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät. ²Der Antrag ist mit folgenden Angaben zu spezifizieren:

- der Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels,
- der Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
- einer eidesstattlichen Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund i. S. d. Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, 5 vorliegt,
- Vorlage eines Exposés zum Nachweis der inhaltlichen und zeitgerechten Umsetzbarkeit der Promotionsabsicht,
- Vorlage der Promotionsvereinbarung nach § 7,
- Vorlage beglaubigter Kopien der Zeugnisse und Urkunden des bereits erworbenen Abschlusses,
- ein Nachweis der elektronischen Registrierung für zulassungsrelevante Daten.

(2) ¹Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen sind dem Antrag ferner die nach § 3 bis § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Von Urkunden und Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann die

Vorlage beglaubigter Übersetzungen verlangt werden.

(3) ¹Über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Fakultätsrat innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich mit. ²Im Falle einer Ablehnung ist diese der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. ³Der Fakultätsrat kann den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen,
2. das für die Beurteilung der Dissertation maßgebliche fachliche Gebiet nicht durch eine berufene Hochschullehrerin oder einen berufenen Hochschullehrer an der Fakultät vertreten ist,
3. eine Promotionsvereinbarung nicht vorliegt oder eine angemessene Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund fehlender Sach- und / oder Personalmittel nicht gewährleistet werden kann,
4. sich die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren gestellt hat,
5. der Dokortitel wegen schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten aberkannt oder aus diesem Grund ein Promotionsverfahren abgebrochen werden musste.

⁴Nimmt die Fakultät den Antrag an, so gilt der Tag der Annahme als Beginn der Promotionsphase.

(4) ¹Mit der Annahme erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorandenstatus. ²Doktorandinnen und Doktoranden haben das Recht, sich als Promotionsstudierende zu immatrikulieren.

(5) ¹Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss oder Abbruch des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern auch nach Androhung des Abbruchs der zuständigen Fakultät nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird und die Fortsetzung vom jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin befürwortet wird. ²Wird während des Promotionsverfahrens ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und ihres oder seines Betreuers oder ihrer

oder seiner Betreuerin über die Aberkennung des Doktorandenstatus. ³Der Fristablauf oder die Aberkennung des Doktorandenstatus hat die Einstellung des Promotionsverfahrens zur Folge.

§ 7 Promotionsvereinbarung und Betreuung

(1) Die Arbeit an der Dissertation wird von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus dem Kreis der uneingeschränkt betreuungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Abs. 2 Satz 2 betreut.

(2) ¹Zur Betreuung von Promotionen sind grundsätzlich alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der promotionsführenden Fakultäten berechtigt.

²Uneingeschränkt, d. h. zur alleinigen Betreuung von Dissertationen berechtigt sind

- a) Professorinnen und Professoren mit forschungsbezogener Ausrichtung, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren, denen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL) die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge dauerhaft übertragen wurde sowie Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge, die über die Einstellungs Voraussetzungen für eine forschungsbezogene Professur gemäß § 41 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a oder a und b BbgHG verfügen, sofern das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen in einem Berufungsverfahren nachgewiesen wurde,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die jeweils in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an der BTU stehen und der Fakultät angehören,
- c) Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die der Fakultät angehören und in einem kompetitiven Verfahren (DFG, ERC, BMBF) Fördermittel für ein Forschungsprojekt eingeworben haben, das sie mit ihrer eigenen Arbeitsgruppe umsetzen und sich dadurch zugleich auf eine Leitungsfunktion in der Wissenschaft vorbereiten.

³Hat die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder sein Einverständnis zur Betreuung des Dissertationsvorhabens erklärt, so ist sie oder er zur Betreuung und Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden verpflichtet. ⁴Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

(3) ¹Für die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer wird eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen, die von den Beteiligten in angemessenen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist. ²In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

1. Beteiligte (der oder die Promovierende, Betreuende, ggf. Mentoren),
2. Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
3. inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
4. Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden: regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,
5. Aufgaben und Pflichten der oder des Betreuenden: regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.),
6. die Verpflichtung zu einer Zwischenevaluation in Form einer öffentlichen Präsentation des Arbeitsstandes nach drei Jahren,
7. gegebenenfalls die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
8. gegebenenfalls die Ressourcenausstattung der oder des Promovierenden,
9. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
10. Regelungen bei Konfliktfällen,
11. besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

§ 8 Dissertation

(1) Dissertationen können als Monografie oder als publikationsbasierte (kumulative) Abhandlung verfasst werden.

(2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand verfasst ihre oder seine Dissertation in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. ²In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.

(3) Arbeiten, die bei anderen Institutionen als Promotionschrift eingereicht wurden oder zu anderen früheren Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(4) Vorabveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auch bei monografischen Dissertationen zulässig.

§ 9 Anforderungen an eine kumulative Dissertation

(1) ¹Eine kumulative Dissertation unterliegt in ihrer Gesamtheit denselben Anforderungen an Eigenständigkeit, Originalität und Qualität wie eine Monografie. ²Eine ausschließlich additive Zusammenstellung der Publikationen genügt diesen Erfordernissen nicht. ³Bei einer kumulativen Dissertation müssen die Manuskripte in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung, in der Regel durch das Dissertationsthema konkretisiert, verbunden sein. ⁴Die kumulative Dissertation muss darüber hinaus mit einer Einleitung, Überleitungen zwischen den Beiträgen, einem Methodenteil, einer ausführlichen Darstellung des zugrunde liegenden Datenmaterials sowie einer Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext substantiiert werden.

(2) ¹Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Manuskripte, die in national bzw. international anerkannten und im peer-reviewed-Verfahren begutachteten Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht worden sind. ²Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens muss mindestens eines der Manuskripte bereits veröffentlicht, ein weiteres Manuskript muss zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

(3) Mindestens eines der einbezogenen Manuskripte muss die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor verfasst und eingereicht haben.

(4) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf an den einbezogenen Manuskripten nicht als Koautorin oder Koautor beteiligt sein.

(5) ¹Sind die berücksichtigten Manuskripte von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, ist der Dissertation eine von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unterschriebene Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen. ²Der eigene Anteil muss dabei eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. ³Die Koautorinnen oder Koautoren müssen der Erklärung über den Eigenanteil schriftlich zustimmen. ⁴Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Der Antrag auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist mit der Angabe des Titels der Dissertation und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsweges der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass keine weiteren Promotionsanträge gestellt wurden,
3. eine Dissertation in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, fünffach in gebundener Ausfertigung, und der Angabe des Titels in englischer und deutscher Sprache,
4. eine gleichlautende elektronische Version der Dissertation (pdf-Datei), die das uneingeschränkte Lesen und die Kontrolle der Inhalte durch eine handelsübliche Software zur Plagiatsprüfung zulässt.
5. eine Erklärung, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
6. je ein Exemplar etwaiger Vorveröffentlichungen von in der Dissertation enthaltenen Forschungsergebnissen; bei Ko-Autorenschaft eine Liste der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eine Darstel-

lung des Eigenanteils der Doktorandin oder des Doktoranden,

7. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst wurde, alle benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind und bei Ko-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils nach Nr. 6 zutreffend ist,
8. eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt,
9. bei kumulativen Dissertationen eine Erklärung, dass die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen geklärt sind und eine Veröffentlichung gemäß § 16 möglich ist und
10. der Master-Abschluss, sofern er wegen Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 nicht bei der Antragstellung auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin vorgelegt werden konnte.

³Die tabellarische Darstellung des Bildungsganges und die Erklärungen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

(2) ¹Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und legt ihn dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. ²Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle einer Ablehnung des Antrages unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Bei der Eröffnung des Verfahrens wählt der Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der uneingeschränkt betreuungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission darf weder Betreuerin oder Betreuer des Doktoranden oder der Doktorandin noch Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein.

(2) ¹Der Promotionskommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Gutachterinnen oder Gutachter an. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel auch Gutachterin oder Gutachter. ³Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen und Professoren sein, Juniorprofessorinnen und

Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die der Fakultät angehören und in einem kompetitiven Verfahren (DFG, ERC, BMBF) Fördermittel für ein Forschungsprojekt eingeworben haben, das sie mit ihrer eigenen Arbeitsgruppe umsetzen und sich dadurch zugleich auf eine Leitungsfunktion in der Wissenschaft vorbereiten. ⁴Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter muss eine fachlich ausgewiesene, promovierte Wissenschaftlerin oder ein fachlich ausgewiesener, promovierter Wissenschaftler einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sein. ⁵In begründeten Fällen können darüber hinaus vom Fakultätsrat auch fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht an wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind, als weitere Gutachterinnen oder Gutachter zugelassen werden. ⁶Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge für deren Benennung unterbreiten. ⁷Die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter ist insgesamt aus dem Kreis der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen.

(3) ¹Dissertationen, die in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen der Wirtschaft oder Verwaltungsorganisationen entstanden sind, können zusätzlich von einer promovierten und fachlich ausgewiesenen Spezialistin oder einem promovierten und fachlich ausgewiesenen Spezialisten aus dieser Einrichtung, diesem Unternehmen oder dieser Organisation begutachtet werden. ²Bei kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 sollen auch Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fachhochschulen als Gutachterinnen oder Gutachter eingesetzt werden.

(4) ¹Der Promotionskommission muss neben der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen und Gutachtern in beratender Funktion eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter angehören. ²Die Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission darf insgesamt nicht mehr als sechs Personen betragen. ³Die

Mehrzahl der Kommissionsmitglieder ist insgesamt aus dem Kreis der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 uneingeschränkt zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen.

(5) ¹Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben berechtigt, als Erstgutachterin oder Erstgutachter und Gutachterin oder Gutachter Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. ²Berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BTU Cottbus–Senftenberg, die während laufender Promotionsverfahren an eine andere Hochschule berufen werden, bleiben berechtigt, an diesen Verfahren als Erstgutachterin oder Erstgutachter mitzuwirken.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und bewerten unabhängig voneinander, ob die Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann und beurteilen die vorgelegte Arbeit. ²In getrennten schriftlichen Gutachten empfehlen sie der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und begründen ihren Vorschlag. ³Sofern die Annahme empfohlen wird, enthält das Gutachten außerdem einen Notenvorschlag. ⁴Zulässige Noten sind sehr gut, gut und befriedigend.

(2) ¹Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. ²Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zur Einhaltung der Frist außerstande, kann der Promotionsausschuss die Bestellung einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters durch den Fakultätsrat vorschlagen. ³Auf die Bestellung einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters kann verzichtet werden, wenn bereits zwei Gutachten vorliegen. ⁴Bei schwerwiegenden Verzögerungen oder Fehlern im Ablauf des Verfahrens kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmen.

(3) ¹Nach Eingang der Gutachten beschließt die Promotionskommission über die Dissertation und empfiehlt die Annahme mit Notenvorschlag oder die Ablehnung. ²Widersprechen sich die Voten hinsichtlich Annahme oder Ablehnung im gleichen Verhältnis, ist eine zusätz-

liche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter zu bestellen. ³Schlägt eine der Gutachterinnen oder Gutachter Überarbeitung oder Ablehnung vor, so entscheidet die Promotionskommission, ob sie sich dem Votum dieser Gutachterin oder dieses Gutachters anschließt. ⁴Im Falle des Nichtanschließens kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen. ⁵Wird von mehreren Gutachterinnen und Gutachtern Überarbeitung oder Ablehnung vorgeschlagen, so hat die Promotionskommission diesem Votum zu entsprechen.

(4) ¹Hat der Prüfungsausschuss die Annahme der Dissertation beschlossen, legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in der Fakultätsverwaltung aus. ²Darüber werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät informiert. ³Die Auslegungsdauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab.

(5) ¹Ist gegen die Annahme der Dissertation kein Einspruch eingelegt worden, stellt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Annahme der Dissertation fest und setzt den Termin der Disputation fest. ²Wurde Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Vorgang der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Stellungnahme vor und unterrichtet den Promotionsausschuss darüber. ³Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Gutachterinnen und Gutachter benennen. ⁴Nach Einholung der Stellungnahme und gegebenenfalls weiterer Gutachten entscheidet die Promotionskommission endgültig. ⁵Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Inhalt der Gutachten und Stellungnahmen ohne Nennung der Verfasser und des Notenvorschlags zur Kenntnis geben, sofern nicht einzelne Gutachterinnen oder Gutachter dies ausdrücklich ablehnen.

§ 13 Disputation und Prädikate

(1) ¹Nach Annahme der Dissertation wird von der Promotionskommission ein Termin zur Disputation anberaumt und der Promovendin oder dem Promovenden mitgeteilt. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung wird der Termin der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben. ³Über die Zulassung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerhalb der Hochschulöffentlichkeit entscheidet der oder die Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) ¹Die Disputation findet hochschulöffentlich an der BTU und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Sie wird von der Promotionskommission durchgeführt und von deren Vorsitzender oder Vorsitzendem geleitet. ³Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die Prüfung in begründeten Ausnahmefällen als videobasierte Disputation stattfinden.

(3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. ²Daran schließt sich ein ausführlicher wissenschaftlicher Diskurs mit den Mitgliedern der Promotionskommission über Thesen, Methoden und Ergebnisse der Arbeit an. ³Danach hat die Hochschulöffentlichkeit das Recht, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen. ⁴Die Disputation sollte eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. ⁵Über die Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Datum, Ort und Dauer der Disputation,
- Name der Doktorandin / des Doktoranden,
- Titel der Dissertation (deutsch und englisch),
- Note der Dissertation,
- Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Anwesenheitsliste,
- Prüfungsverlauf (wesentliche Inhalte der Fragen und Antworten),
- Bewertung der Disputation,
- Gesamtnote und Prädikat,
- Veröffentlichungsfrist und etwaige Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer.

⁶Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(4) ¹Nach Abschluss der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und legt im Falle des Bestehens die Note der Disputation fest. ²Zulässige Noten im Falle des Bestehens sind sehr gut, gut und befriedigend.

(5) ¹Im Falle des Nichtbestehens der Disputation ist die Promotion nicht bestanden. ²Ver säumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin für die Disputation ohne ausreichenden Grund, so ist die Promotion nicht bestanden.

§ 14 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) ¹Nach Abschluss der Disputation legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung der Bewertung der Dissertation und der Disputation das Prädikat fest. Als Prädikat kann „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) und „rite“ (befriedigend) vergeben werden. ²Das Prädikat „summa cum laude“ kann durch einstimmigen Beschluss der Promotionskommission vergeben werden, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation und die Disputation mit sehr gut bewertet haben.

(2) ¹Die Promotionskommission kann Auflagen verfügen, die vor der Erteilung des Druckvermerks gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 zu erfüllen sind. ²Diese sind der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Monats nach der Disputation schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bewertungen der Dissertation und der Disputation sowie das Prädikat der Promotion gemäß §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 4 und 14 Abs. 1 werden der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Sitzung der Promotionskommission nichtöffentlich bekannt gegeben.

(4) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren beendet ist. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ²Ein erneuter Promotionsantrag an dieselbe oder eine ande-

re Fakultät ist einmal zulässig. ³Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(6) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und – soweit Änderungen erfolgten – ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) ¹Nach bestandener Disputation und Unterzeichnung des Protokolls wird der Promovendin oder dem Promovenden ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes vorläufiges Zeugnis ausgehändigt. ²Das vorläufige Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. ³Die Promovendin oder der Promovend ist bis zum Abschluss des Verfahrens berechtigt, den Titel Dr. des. (Doktor designata/Doktor designatus) zu führen.

(2) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 16 wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt. ²Das Promotionsverfahren wird mit Ausfertigung und Bekanntgabe der Promotionsurkunde und dem Promotionszeugnis durch die Dekanin oder den Dekan abgeschlossen. ³Nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Promovendin oder der Promovend das Recht zur Führung des Doktorgrades. ⁴Zusammen mit der Doktorurkunde wird ein Zeugnis ausgefertigt. ⁵Die Modalitäten über die Urkunde und das Zeugnis sind in der Richtlinie über Abschlussdokumente geregelt. ⁶Hat die Promotionskommission gegen das Votum einer Gutachterin oder eines Gutachters entschieden, so kann die Gutachterin oder der Gutachter verlangen, dass ihr oder sein Name nicht in der Urkunde genannt wird.

§ 16 Veröffentlichung

(1) ¹Hat die Promovendin oder der Promovend die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Veröffentlichung innerhalb der durch die Promotionskommission festgelegten Frist, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Disputation, zugänglich zu machen.

²Zur Erteilung des Druckreifevermerks legt die Promovendin oder der Promovend die Dissertation nach Erfüllung der gegebenenfalls verfügbaren Auflagen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vor, die oder der die Freigabe im Einvernehmen mit den Gut-

achterinnen und Gutachtern erteilt. ³In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. ⁴Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁵Über die Einstellung des Verfahrens erhält die Promovendin oder der Promovend durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn die Promovendin oder der Promovend die genehmigte Fassung unentgeltlich der Universitätsbibliothek und ein Exemplar dem Dekanat zur Verfügung gestellt hat. ²Den in der Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplaren ist ein Dissertationstitelblatt entsprechend den Vorgaben der BTU Cottbus–Senftenberg beizufügen. ³Wurden Teile der Dissertation bereits publiziert, so hat die Promovendin oder der Promovend vorab die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen zu klären. ⁴Folgende Abgabeformen sind möglich:

- a) 3 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, zusammen mit einer inhaltlich übereinstimmenden elektronischen Version, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist. Die Promovendin oder der Promovend versichert die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version. Die Promovendin oder der Promovend überträgt der BTU, vertreten durch die Universitätsbibliothek, das Recht, die Dissertation mit den dazugehörigen Metadaten zu veröffentlichen und im Internet zu verbreiten.
- b) 10 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Die Promovendin oder der Promovend überträgt der BTU, vertreten durch die Universitätsbibliothek, das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu verbreiten.
- c) 5 Exemplare, die auf alterungsbeständigem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, wenn die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerbli-

chen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. Print-on-Demand (PoD) nachgewiesen wird. Die Verlags-exemplare sind auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe der BTU Cottbus–Senftenberg als Dissertation-sort zu kennzeichnen.

§ 17 Kooperative Promotionsverfahren

(1) ¹Promotionen in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung können gemäß § 31 Abs. 5 BbgHG auch in Kooperation mit einer Fachhochschule durchgeführt werden, unter der Maßgabe der an der BTU geltenden Promotionsordnungen. ²Die Dissertationen sollen dann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der BTU (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschul-lehrer der beteiligten Fachhochschule (Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer) betreut werden. ³Zur Begutachtung wird gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter hinzugezogen.

(2) ¹Promotionen in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung können auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und im Rahmen gesetzlicher Regelungen mit anderen in- und ausländischen, zur Durchführung von Promotionen berechtigten Universitäten auch als kooperative Promotion durchgeführt werden. ²Das Verfahren kann den Bestimmungen der Partneruniversität angepasst werden, soweit es den Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung nicht widerspricht. ³Die Regelungen für den jeweiligen Fall, sowie die bei Abschluss auszuhändigende Urkunde müssen vor Eröffnung des Verfahrens gemeinsam festgelegt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung bestätigt werden.

(3) ¹Promotionsverfahren an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung können auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit Unternehmen der Industrie oder Wirtschaft durchgeführt werden. ²Die Themenfindung erfolgt in Abstimmung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Kooperationspartnern, wobei die Entscheidung über die Eig-

nung des Themas als wissenschaftliches Promotionsvorhaben bei der promotionsführenden Fakultät liegt. ³In der Kooperationsvereinbarung sind neben der Benennung der wissenschaftlichen Betreuung und dem unternehmerischen Mentorat mindestens zu regeln: Urheber- und Verwertungsrechte, Vertraulichkeit und Datenschutzbestimmungen, Präsenzzeiten und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen an beiden Einrichtungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden. ⁴Das Betreuungsverhältnis ist in der Promotionsvereinbarung nach § 7 zu dokumentieren.

§ 18 Binationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren

(1) ¹Zur Förderung von internationalen Kooperationen können mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. ²Im binationalen Promotionsverfahren erwirbt der Doktorand oder die Doktorandin auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung, die auf einer Forschungsarbeit an zwei Hochschulen beruht, einen von den Hochschulen beider Länder gemeinsam verliehenen Doktorgrad.

(2) ¹Der Rahmen für die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens ist für den Einzelfall in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen festzulegen. ²Die Fakultät muss der Kooperationsvereinbarung zustimmen. ³Vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der angestrebte Doktorgrad in dem Land, in dem die kooperierende Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung ihren Sitz hat, geführt werden darf. ⁴In der Kooperationsvereinbarung ist insbesondere zu regeln, dass die Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. ⁵Von dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen dürfen nur im Sinne der nachstehenden Bestimmungen getroffen werden.

(3) ¹Grundvoraussetzung für ein binationales Promotionsverfahren ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beider Partnerhochschulen durch die Bewerberin oder den Bewerber. ²Sie oder er beantragt an beiden Einrichtungen nach deren jeweiligen Vorschriften die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ³Für

die gemeinsame Promotion ist die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich. ⁴Die Arbeit an der Dissertation wird von jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der BTU und der Partnerhochschule partnerschaftlich betreut. ⁵Die Dissertation muss auf Deutsch oder Englisch verfasst sein und die Disputation in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. ⁶In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache zu erstellen. ⁷Die Zusammensetzung des für die Bewertung der Dissertation und die Abnahme der Disputation zuständigen Prüfungsgremiums erfolgt paritätisch; die maximal zulässige Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer sowie die Regularien zur Stimmenmehrheit für die Annahme oder Ablehnung von Dissertationen werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

⁸Sofern die Bewertung von Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule ohne Notenskala erfolgt (bestanden / nicht bestanden) oder an den Partnerhochschulen unterschiedliche Notenskalen verwendet werden, wird in der Kooperationsvereinbarung geregelt, wie eine Notenäquivalenz festgestellt wird. ⁹Die Veröffentlichung der Dissertation einschließlich der Anzahl der an beiden Hochschulen abzuliefernden Pflichtexemplare und die Beachtung von Schutzrechten richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften beider Partneereinrichtungen. ¹⁰Zum Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgefertigt und von beiden Partneereinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt. ¹¹Sie enthält den Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren. ¹²Sollte die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde aus landesrechtlichen Gründen nicht zulässig sein, erfolgt die Ausfertigung von zwei nationalen Urkunden, die auf das Verfahren Bezug nehmen. ¹³Die Regelungen über den Abbruch oder die Einstellung des binationalen Promotionsverfahrens aus den in dieser Ordnung genannten Gründen sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Promotionsordnung oder entsprechende Bestimmungen der Partneruniversität sind der BTU vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung durch die Partnerhochschule vorzulegen. ²Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erfolgt auf Veranlassung der promotionsführenden Fakultät an der BTU durch den Präsidenten oder die Präsidentin der BTU

und die Leiterin oder den Leiter der kooperierenden ausländischen Hochschule. ³Die Promotionsunterlagen einschließlich der Kooperationsvereinbarung werden in zweifacher Ausfertigung einmal an der BTU und einmal an der Partnerhochschule geführt.

§ 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) ¹Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung kann der Präsidentin oder dem Präsidenten vorschlagen, den akademischen Grad und die Würde „Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) und den „Doktor der Philosophie honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) als seltene Auszeichnung an Personen zu verleihen, die in einem an der Fakultät vertretenen Gebiet hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen aufweisen. ²Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg sein.

(2) ¹Zur Vorbereitung eines Antrages auf Ehrenpromotion sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. ²In der Begründung des Antrages sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen. ³Soweit über die Verdienste Belege vorliegen, sind diese dem Antrag beizufügen. ⁴In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.

(3) ¹Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. ²Der Antrag bedarf der Unterstützung der absoluten Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fakultätsrates. ³Kommt die Fakultät mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nicht vorliegen oder verweigert der Senat seine Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde, wird der Antrag nicht weiterverfolgt.

(4) Befürwortet der Senat die Verleihung der Ehrendoktorwürde, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Ehrenpromotion durch Aushändigung der Ehrenurkunde, in der die Verdienste der oder des zu Würdigenden hervorgehoben werden.

(5) ¹An der Fakultät promovierte Doktorinnen oder Doktoren, die sich durch ihre wissen-

schaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Promotionsurkunde bei besonderen Gelegenheiten geehrt werden. ²Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 20 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Wird in einem Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann die jeweils zuständige Fakultät auf Antrag der Dekanin oder des Dekans die Promotion für ungültig erklären. ²Der oder dem einer Täuschung Beschuldigten ist vor der Entscheidung der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Über die Ungültigkeit der Promotion entscheidet die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) ¹Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich eine an der BTU promovierte Wissenschaftlerin oder ein an der BTU promovierter Wissenschaftler nach Abschluss der Promotion eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und in diesem Zusammenhang rechtskräftig strafrechtlich belangt wurde. ²Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) ¹Über die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 informiert die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. ²Gegen die Entscheidung der Fakultät kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ³Nach einer endgültigen Entscheidung durch die Fakultät für die Ungültigkeit der Promotion nach Abs. 1 oder die Aberkennung des Doktorgrades nach Abs. 2 entzieht der Präsident oder die Präsidentin den Doktorgrad und zieht die Doktorurkunde ein.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Aberkennung einer Ehrendoktorwürde.

(5) Die Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie die Aberkennung von Doktorgraden und Ehrendoktorwürden werden von der BTU allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) ¹Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach den Regelungen der bis zu diesem Tage jeweils geltenden Promotionsordnung abgeschlossen. ²Für die übrigen Promotionsverfahren sind die Übergangsvorschriften nach § 38 der Grundordnung (GO BTU) anzuwenden, sofern die Dissertation innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Begutachtung eingereicht wird.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 09. November 2022 sowie 19. April 2023, der Stellungnahme des Senats vom 27. April 2023 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 31. Mai 2023.

Cottbus, den 01. August 2023

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1: Muster Promotionsvereinbarung

Anlage 2: Muster Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin

Anlage 3: Muster Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Anlage 4: Muster Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Anlage 5: Muster Titelblatt

Anlage 6: Muster Protokoll über die Disputation im Promotionsverfahren

Anlage 1: Muster Promotionsvereinbarung

Vereinbarung zur Betreuung eines Promotionsvorhabens
(gemäß Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen
und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-
Senftenberg
vom dd.Monat 20jj)



Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Richtlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 der Promotionsordnung Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom dd. Monat 20jj diese Promotionsvereinbarung.

Diese Promotionsvereinbarung dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und legt zur Qualitätssicherung transparente Kriterien für eine Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen fest. Sie ist mindestens einmal jährlich zu evaluieren und dem Stand des Promotionsvorhabens entsprechend weiterzuentwickeln.

1. Beteiligte

Unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird zwischen

Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Doktorandin / Doktorand)

und

Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Betreuerin / Betreuer)

die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen.

Als weitere Betreuerin / weiterer Betreuer ist vorgesehen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Betreuerin / Betreuer)

2. Integration in einen Promotionsstudiengang oder in ein Promotionsprogramm

Ja

Die Doktorandin / der Doktorand wird integriert in den Promotionsstudiengang / das Promotionsprogramm / die Graduiertenschule / das Graduiertenkolleg
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein

Noch offen

3. Dissertationsthema und -form

Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. auf der Grundlage eines Exposés, das dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

Die Dissertation wird als Wählen Sie ein Element aus. in Wählen Sie ein Element aus. Sprache verfasst.

4. Arbeits- und Zeitplan

Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Monaten.

Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich wie folgt gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

5. Pflichten der Doktorandin / des Doktoranden

Dem Promotionsvorhaben und der Lebenssituation der Doktorandin / des Doktoranden angepasst, werden Sachstandsberichte vereinbart für: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Häufigkeit und Zeitabstände)

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, an folgenden Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Pflichten der Betreuerin / des Betreuers

Im Rahmen der Promotionsvereinbarung werden Beratungsgespräche (ggf. getrennt aufgeführt für mehrere Betreuer) vereinbart für: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Häufigkeit und Zeitabstände)

Der Betreuer oder die Betreuerin verpflichten sich, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der eigenständigen Erarbeitung der Dissertation fachlich zu beraten, indem sie insbesondere Empfehlungen zur Eingrenzung von Fragestellungen geben und Methodik, Hypothesen und Resultate mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diskutieren.

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich darüber hinaus, den planmäßigen Fortgang des Promotionsvorhabens regelmäßig zu kontrollieren, die Zeitplanung zu überprüfen und die vorgelegten Sachstandsberichte zu den vereinbarten Besprechungsterminen mündlich oder schriftlich zu kommentieren.

7. Sachausstattung der Doktorandin / des Doktoranden

Die Betreuerin oder der Betreuer gewährleistet der Doktorandin oder dem Doktoranden für die Erarbeitung ihrer oder seiner Dissertation: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (z. B. Nutzung und Zugang zu Räumen, Laboren etc.)

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin oder der Doktorand und ihre oder seine Betreuerin oder Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel.

9. Regelungen bei Konfliktfällen

Für die Vermittlung in Konfliktfällen, welche eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer nachhaltig zu beeinträchtigen drohen, können sowohl die Doktorandin oder der Doktorand als auch die Betreuerin oder der Betreuer oder beide Beteiligte den Promotionsausschuss anrufen, wenn zumindest einer beteiligten Person die Meinungsverschiedenheiten nicht mehr lösbar erscheinen. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der fachlich strukturellen Gegebenheiten um die Initiierung eines weiterführenden Betreuungsverhältnisses.

10. Besondere Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Betreuerin oder der Betreuer ist gehalten, besondere familiäre Situationen der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Ausgestaltung des Promotionsverfahrens und der Zeitplanung zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist gehalten, die Betreuerin oder den Betreuer über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

11. Änderung der Promotionsvereinbarung

Die Promotionsvereinbarung kann jederzeit in beidseitigem Einvernehmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ergänzt und überarbeitet werden.

12. Geltung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung der Beteiligten nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen. Sie gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung bis zu diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Wechsels einer Betreuungsperson erlöschen deren Pflichten aus dieser Vereinbarung. Mit der neuen Betreuungsperson ist eine für das neue Betreuungsverhältnis modifizierte Vereinbarung abzuschließen, die diese Vereinbarung ersetzt.

Cottbus, den Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. _____
Doktorand/in

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. _____
Erstbetreuer/in

Anlage 2: Muster Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin



Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass

- ich mich nicht mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren gestellt habe,
- mir der Dokortitel nicht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aberkannt wurde,
- mein Promotionsverfahren nicht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens abgebrochen werden musste.

Außerdem bestätige ich, dass mir die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vertraut sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3: Muster Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Ich bestätige, die vorliegende Dissertation selbständig und in eigenen Worten verfasst zu haben.

Titel der Dissertation (in Druckschrift)

betreut von (in Druckschrift)

verfasst von (in Druckschrift):

Im Einzelnen bestätige ich mit meiner Unterschrift,

- alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet
- alle Methoden, Daten, Arbeitsabläufe und Hilfsmittel wahrheitsgetreu dokumentiert
- keine Daten manipuliert
- die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeit mit elektronischen Hilfsmitteln auf Plagiate überprüft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Muster Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

Erklärung als Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Ich erkläre, dass die bei der Fakultät 6 - Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegte Dissertation mit dem Titel

- bei Veröffentlichung keine bestehenden Schutzrechte Dritter verletzt.
- Die lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen für die Veröffentlichung der Aufsätze meiner kumulativen Dissertation als Dissertationsschrift habe ich geklärt. Eine erneute Veröffentlichung gemäß § 16 der Promotionsordnung der Fakultät 6 - Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom dd. Monat 20yy ist möglich.
- Die Promotionsordnung der Fakultät 6 - Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom dd. Monat 20y ist mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 20 (Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5: Muster Titelblatt

<Vollständiger Titel der Dissertation>
<gegebenenfalls Untertitel>

Von der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg
zur Erlangung des akademischen Grades eines

<zu erlangender akademischer Grad>

genehmigte Dissertation

vorgelegt von

<akademischer Hochschulgrad oder
im Ausland erworbener akademischer Grad>

<Vorname, Name, ggf. Geburtsname>

aus <Geburtsort>

(ggf. nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Gutachterin/Gutachter: <Titel und Name>

Gutachterin/Gutachter: <Titel und Name>

Gutachterin/Gutachter: <Titel und Name>

Tag der Disputation: <Datum der mündlichen Prüfung>

Anlage 6: Muster Protokoll über die Disputation im Promotionsverfahren

Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

**Protokoll
über die Disputation im Promotionsverfahren von**

Frau/Herrn Name, Vorname

Titel der Dissertation (in Druckschrift)

Anwesende Mitglieder der Promotionskommission:

Vorsitzende/r _____

Erstgutachter/in _____

Gutachter/in _____

Gutachter/in _____

Beisitzer/in _____

Beginn der Disputation:

Ende der Disputation:

Ort der Disputation

Die Kandidatin oder der Kandidat bestätigt, in guter Verfassung zu sein: ja / nein

Der Nachweis der Identität der Kandidatin oder des Kandidaten wird durch einen Lichtbildausweis erbracht: ja / nein

Im Falle einer videobasierten Disputation:

Die Kandidatin oder der Kandidat bestätigt, mit der videobasierten Durchführung der Disputation einverstanden zu sein: ja / nein

Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestätigt, die per Video anwesende Hochschulöffentlichkeit darauf hingewiesen zu haben, dass jegliche Aufzeichnungen von Ton oder Bild während der Disputation unzulässig sind: ja / nein

Die videobasierte Disputation wird nur durchgeführt, wenn Bild- und Tonqualität für eine ungestörte Durchführung der Disputation ausreicht. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat das am Beginn der Disputation überprüft: ja / nein

Die Disputation wird abgebrochen und der Versuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung der Disputation nicht kurzfristig innerhalb weniger Minuten behoben werden kann. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Versuchs. Die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eröffnung durch die/den Vorsitzende/n der Promotionskommission

Protokollnotizen

Inhalt des Vortrags

Protokollnotizen

Wissenschaftliche Aussprache

Protokollnotizen

Auflagen:

Protokollnotizen

Protokollant: Name, Vorname

Unterschrift:

Ergebnis der Sitzung

In der abschließenden Beratung des Prüfungsausschusses ergeben sich (einstimmig) folgende Bewertungen:

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

Gesamtnote:

Abschließendes Prädikat:

Ort, Datum

Unterschriften:

Titel Vorname Name
Vorsitzende/r der Promotionskommission

Titel Vorname Name
Erstgutachter/in

Titel Vorname Name
Gutachter/in

Titel Vorname Name
Gutachter/in

Titel Vorname Name
Beisitzer/in